

**Förderverein der Louise-Scheppler-Kindertagesstätte
Stettiner Str. 1, 67433 Neustadt**

Gründungssatzung

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Louise-Scheppler-Kindertagesstätte, abgekürzt FV LSK und soll im Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Fördervereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist nach §52 Abs. 2 Nr. 7 AO die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der pädagogischen Arbeit in der Louise-Scheppler-Kita. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln und notwendigen Sachmitteln zur Unterstützung der Louise-Scheppler-Kita, die nicht oder nicht vollständig über den Haushaltsplan der Kita abgedeckt werden können. Der Verein fördert und unterstützt in gemeinnütziger Weise den Auftrag der Kita, stärkt die Gemeinschaft, Integration und Inklusion.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Förderung von und Mitwirkung bei Aktivitäten in der Kita wie z. B. Projekte, Veranstaltungen, etc.
 - Unterstützung von Veranstaltungen bzw. Maßnahmen, welche auch außerhalb der Einrichtung stattfinden, z.B. Freizeitangebote, Bildungsveranstaltungen und Ausflüge.
 - Die zusätzliche Ausstattung des Kindergartens z.B. mit modernen pädagogischen Mitteln
- (4) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (5) Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen natürlichen Personen oder minderjährige Eltern mindestens eines Kita-Kindes.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Auf Antrag eines Mitglieds werden sie vom Vorstand benannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformular.

(2) Der Vorstand behält sich vor, in begründeten Fällen die Beitrittserklärung einstimmig abzulehnen.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss aus dem Verein oder
3. Tod.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30.09. des Jahres und wird mit Ende des Austrittsjahres wirksam. Der Beitrag für das Austrittsjahr ist voll zu entrichten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied: z. B.

1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
3. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich, schriftlich oder per Email zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email aufzufordern.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich oder per Email zu begründen und dem Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.
- (5) Freiwillige Spenden können jederzeit geleistet werden.
- (6) Über Spenden und die gezahlten Mitgliedsbeiträge stellt der Verein auf Antrag Spendenquittungen aus.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar fällig. Er wird durch SEPA-Lastschriftmandat bis spätestens 31.03. des Jahres im Voraus eingezogen
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und Kontaktdaten z.B. Emailadresse mitzuteilen.

III. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

- (7) Weitere Einzelheiten können über eine Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende, im Fall von dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher per Email oder Brief bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email bekannt gegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung kann durch eine Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Email oder Brief.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister
4. dem/der Schriftführer
5. bis zu fünf Beisitzer

(2) Der Vorstand sollte sich aus Elternschaft (2 Personen) und dem Personal Louise-Scheppler-Kita (2 Personen) zusammensetzen

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende sein muss.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

(5) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln und offen, auf Antrag mindestens eines Mitglieds kann auch en bloc und / oder geheim entschieden werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung hinfällig.

(8) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von

Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 17 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen
- (2) Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die geprüfte Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen volljährigen Mitgliedern oder minderjährigen Eltern (mindestens eines Kindes in der LSK) zu.
- (2) Das Stimmrecht wird grundsätzlich persönlich ausgeübt. Volljährige Vereinsmitglieder können einem anderen volljährigen Vereinsmitglied eine Vollmacht erteilen, die zur Wahl schriftlich vorliegen muss.
- (3) Vorstandsmitglieder die dem Personal der Louise-Scheppler-Kita angehören, haben bei Vorstandssitzungen das Recht, sich durch eine andere Person, des Personals vertreten zu lassen. Diese Person muss Mitglied im Förderverein sein. Die Vertretung ist stimmberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind vorab per Email zu informieren.
- (4) Wählbar sind ausschließlich natürliche, volljährige Personen die Mitglieder im FV LSK sind, die persönlich anwesend sind oder deren

Bereitschaft zur Wahl und Amtsübernahme zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich und unterschrieben vorliegt.

§ 20 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Gleiches gilt bei Wahlen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Abwesenheit oder Enthaltung der/des ersten Vorsitzenden:

- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 21 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 22 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 1. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 2. Finanzordnung
 3. Beitragsordnung
 4. Wahlordnung
 5. Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 24 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 25 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins

gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für Belange der Louise-Scheppler-Kita verwenden darf.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 27 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt mit der Ersteintragung in das Vereinsregister in Kraft,

Diese Satzung wurde am 4. Juni 2024 in ihrer Ursprungsfassung beschlossen.
Die Änderungen wurden am 27. September 2024 beschlossen.